



---

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 8. Dezember 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 81 / 2020

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|  |   |
|--|---|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....   | 1 |
| Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.12.2020 der von Herrn Oberbürgermeister Dr. Dudda und Herrn Stadtverordnetem Radicke gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 219 - Kanalstraße -, Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen. .... | 2 |

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amsblatt](http://www.herne.de/amsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

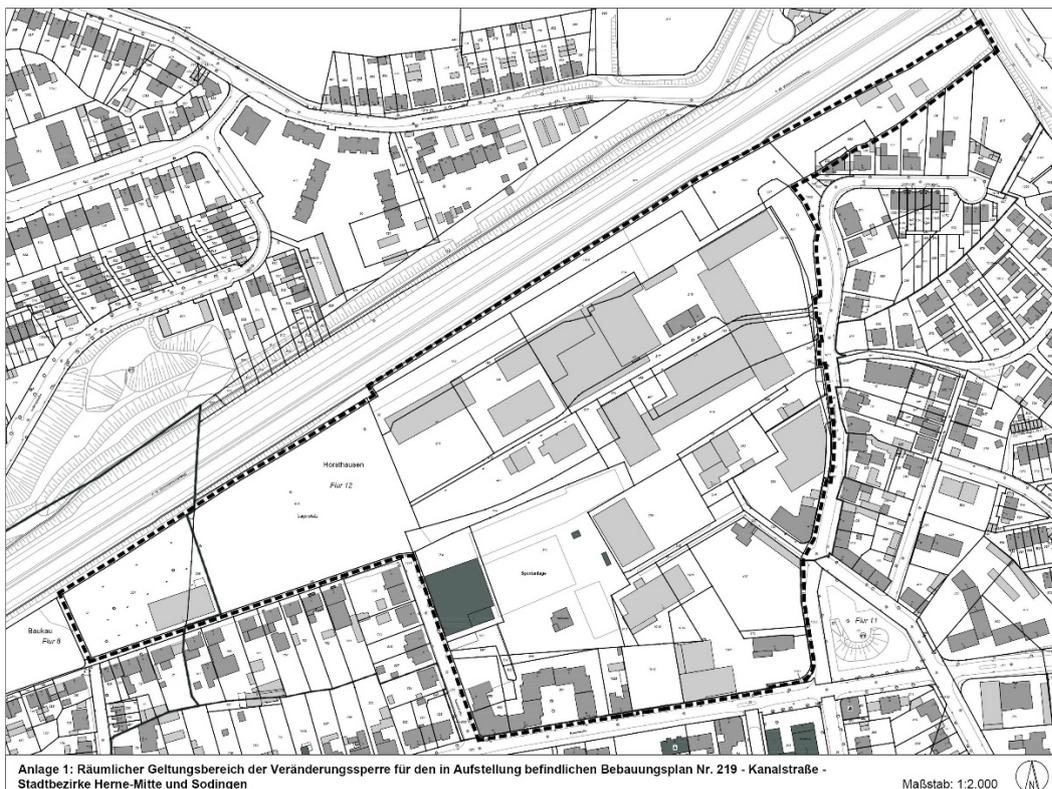
**Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 08.12.2020 der von Herrn Oberbürgermeister Dr. Dudda und Herrn Stadtverordnetem Radicke gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 219 - Kanalstraße -, Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen.**

**I. Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 219 - Kanalstraße -, Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen, vom 07.12.2020.**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 220), hat der Oberbürgermeister am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 219 - Kanalstraße - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 219 – Kanalstraße – umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch Autobahn BAB 42, im Osten durch die Werderstraße und ihre Wohnbaugrundstücke an der Nordseite, im Süden durch die Kanalstraße und Roonstraße und im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 296, Gemarkung Baukau, Flur 8 in Verlängerung des westlichen Arms der Kanalstraße.



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 219 - Kanalstraße - Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen

Maßstab: 1:2.000



Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Baukau,  
Flur 8,  
Flurstücke: 307 und 308

Gemarkung Horsthausen,  
Flur 12,  
Flurstücke: 102, 188, 189, 199, 201, 208, 210, 211, 216, 218, 219, 221, 238,  
240, 241, 242, 243, 247, 250, 254, 343, 344, 346, 413, 415, 416, 432, 455, 456,  
457, 458, 531, 532, 617, 618, 619, 620, 621, 633, 656, 659, 682, 684, 685, 754,  
854, 855, 857, 859, 860, 861, 862, 906, 907, 910, 914, 915, 1010, 1018, 1019,  
1020, 1021, 1026, 1027 und 1028

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Karte in Anlage 1 dargestellt.

## **§ 2**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses und des Hinweises auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Satzung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft; sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die in § 1 genannte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

## **II. Einsichtnahme**

Mit Wirksamkeit dieser Bekanntmachung wird diese Veränderungssperre - mit Karte - zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Herne im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36 öffentlich ausgelegt.

Die Veränderungssperre kann außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

### **III. Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
  - a) ein Beschluss der Gemeinde über diese Satzung nicht gefasst,
  - b) der mit der Bekanntmachung dieser Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **IV. Veröffentlichung**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Herne, den 08.12.2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda